



Empfehlungen für die Erstellung eines Sonderbetriebsplanes für die Errichtung eines Bohrplatzes und das Niederbringen einer Bohrung

Soll eine Tiefbohrung niedergebracht werden, ist vor der Aufnahme der Arbeiten für den Bohrplatzbau (s. auch Empfehlung für die Anlage von Bohrplätzen) aufgrund der Bestimmungen des § 52 Abs. 2 Nr. 2 Bundesberggesetz (BBergG) ein Sonderbetriebsplan für das geplante Vorhaben zu erstellen und gemäß § 51 Abs. 1 BBergG zur Zulassung einzureichen. Der Betriebsplan hat in allen Teilen den Anforderungen des § 52 Abs. 4 BBergG zu genügen, das heißt, für das Vorhaben sind der Umfang, die technische Durchführung und die Dauer des beabsichtigten Vorhabens darzustellen und der Nachweis zu führen, daß die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 13 BBergG erfüllt sind.

Diese Empfehlung bezweckt, die Voraussetzungen zu schaffen, das Zulassungsverfahren für diesen Betriebsplan möglichst zügig und reibungslos durchzuführen. Daher ist sie auch mit verschiedenen Dienststellen abgestimmt worden. Weitergehende Anforderungen, besonders aufgrund der besonderen Lage von bestimmten Bohrplätzen und der von ihnen abgeteufte Bohrungen, bleiben vorbehalten.

1. Allgemeines:

- 1.1 Dieser Sonderbetriebsplan dient auch zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Gemeinde als Planungsträger (§ 48 BBergG), deren Aufgaben von dem Vorhaben betroffen sind. Aus diesem Grund ist er in mindestens achtfacher Ausfertigung einzureichen.

Der Sonderbetriebsplan gilt auch als Hauptbetriebsplan für die geplante Bohrung im Sinne der Bestimmung des § 52 Abs. 1 BBergG, sofern sie nicht im Rahmen eines Betriebes, welcher über einen zugelassenen Hauptbetriebsplan verfügt, niedergebracht wird.

- 1.2 Wegen der Dauer des Beteiligungsverfahrens ist der Betriebsplan spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Aufnahme des Bohrplatzbaus zur Zulassung vorzulegen.

- 1.3 Der Sonderbetriebsplan muß die nachstehend aufgeführten Angaben nach Nummer 2 enthalten. Mit diesen Angaben ist das Vorhaben ausführlich und umfassend zu beschreiben.
 - 1.4 Dem Betriebsplan ist ein Anlagenverzeichnis beizufügen.
 - 1.5 Kann der Antragsteller zum Zeitpunkt der Vorlage des Betriebsplanes der Forderung nach Nummer 1.3 hinsichtlich der Angabe von Einzelheiten nicht nachkommen, genügen allgemeine Angaben, vorausgesetzt, daß diese eine Gesamtbeurteilung des Antragsgegenstandes zulassen. In diesen Fällen bestimmt die Behörde im Zulassungsbescheid Art und Weise der nachträglichen Vorlage von Unterlagen.
 - 1.6 Der Antrag muß mit Datum versehen und vom Antragsteller unterschrieben sein.
2. Inhalt des Sonderbetriebsplanes für die Errichtung eines Bohrplatzes und das Niederbringen einer Bohrung
 - 2.1 Allgemeine Angaben über die Bohrung
 - 2.1.1 Rechtsgrundlage (Konzession, Recht zur Benutzung des Grundstückes)
 - 2.1.2 Auftraggeber
 - 2.1.3 verantwortliche Personen
 - 2.1.4 Bohrunternehmer
 - 2.1.5 (evtl. verantwortliche Personen des Bohrunternehmens)
 - 2.1.6 Allgemeine Vorhabensbeschreibung
 - 2.1.7 geplante Aufnahme der Bohrplatz- und Bohrarbeiten und geschätzte Bohrdauer
 - 2.1.8 Aufschlußziel, geplante Endteufe sowie die Schichtenfolge, welche voraussichtlich durchteuft wird.
 - 2.2 Herstellung des Bohrplatzes (s. auch Richtlinien für die Anlage von Bohrplätzen)
 - 2.2.1 Bohrpunkt
 - 2.2.1.1 Koordinaten
 - 2.2.1.2 Gemarkung
 - 2.2.1.3 Lageplan, mind. Ausschnitt aus einer Topographischen Karte 1:25 000; evtl. Lage von Versorgungsstrassen

- 2.2.1.4 bisherige Nutzung der beanspruchten Grundstücke
 - 2.2.1.5 Zuwegung (einschl. Anfahrtsskizze)
 - 2.2.2 Schutzgebiete, Abstände zu schützenswerten Objekten
 - 2.2.3 Bohrplatzabmessungen
 - 2.2.4 Bohrplatzgestaltung, -befestigung
 - 2.2.4.1 Bohrplatzskizze (Aufsicht und ggf. Schnitt)
 - 2.2.4.2 Aufbau des Bohrplatzes; Lagerung bzw. Entsorgung des Erdaushubs
 - 2.2.4.3 Lagerung wassergefährdender Stoffe
 - 2.2.4.4 Betankung der Arbeitsmaschinen und Anlage
 - 2.2.4.5 Standrohr
 - Ausmaße
 - Art des Einbringen, z. B. rammen oder eingraben
 - Aufgaben, z.B. Abdichtung der oberen Gebirgsschichten, Zurückhaltung flacher Grundwässer; Ermöglichung eines Spülungsumlaufes
 - 2.2.5 Maßnahmen zum Grundwasserschutz (z.B. Standrohr, Bohrlochkeller)
 - 2.2.6 Wasserversorgung, -entsorgung
 - 2.2.6.1 Sanitäre Einrichtung
 - 2.2.6.2 Bohrspülung
 - 2.2.7 Lärmemissionen, -immissionen
 - 2.2.8 Abfallentsorgung
-
- 2.3 Niederbringen der Bohrung
 - 2.3.1 Arbeitsprogramm
 - 2.3.2 Bohranlage

- 2.3.3 Bohrverfahren (Rotary o.ä.)
- 2.3.4 Spülungssystem, Einsatz von Spülzusätzen
- 2.3.5 Lärmemissionen, -immissionen
- 2.3.6 Abfallentsorgung, insbesondere Bohrspülung, Bohrklein.
- 2.3.7 Verrohrungs- und Verflanschungsschema
- 2.3.8 Zementation
- 2.3.9 Bohrlochuntersuchungen (Pumpversuche, geophysikalische Messungen)
- 2.3.10 Maßnahmen nach Abschluß des Bohrbetriebs:
 - 2.3.10.1 bei Fündigkeit Sicherungsmaßnahmen bis zur Komplettierung, Komplettierung, ggf. auch vorgesehene unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten, z.Bsp. Beobachtungs-, später Versenkbohrung; Rückbau des Bohrplatzes bis auf ein Mindestmaß
 - 2.3.10.2 bei Nichtfündigkeit (Sicherung, Verfüllung, Rückbau)

2.4 Arbeitssicherheit und Erste Hilfe

Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften, wie Allgemeine Vorschriften BGV A1 (ehemals VGB 1), Bauarbeiten BGV C 22 (ehemals VBG 37).

Beschilderung gemäß §§ 15, 87 der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Tiefspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen (BVT).

3. Umfassende Rechtsgebiete

- 3.1 Da es sich bei der Maßnahme um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, ist gemäß § 17 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 14 bis 16 Hessisches Naturschutzgesetz ein Antrag auf Eingriffsgenehmigung zu stellen.

Hierzu ist ein Eingriffs-/Ausgleichsplanung (Freiflächenplan) beizufügen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist entsprechend den Mindestanforderungen (siehe Anlage) auszuführen.

- 3.2 Ggf. ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für Entnahme und/oder Einleitung von Wasser gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz zu stellen. Hierbei ist schon an geplante Pumpversuche zu denken!

- 3.3 Falls es sich um ein Vorhaben in einem Schutzgebiet handelt, ist ein Antrag auf Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu stellen.

Anlage: Mindestanforderungen an einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)